Лифляндскихъ Губернскихъ Вѣдомостей
ЧАСТЬ НЕОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Livländische Gouvernements-Zeitung.
Nichtofficieller Theil.

Пятница, 7. Сентября 1856. № 102. Freitag, den 7. September 1856

Ueber die Ursachen der Fruchtbarkeit oder Unfruchtbarkeit des Bodens.

(Fortsetzung.)

2. Der chemische Charakter der verschiedenen Bodenarten.

Die Asche aller Pflanzen besteht aus einer Anzahl mineralischer Stoffe, deren Mengenverhältniß bei verschiedenen Pflanzen verschieden, bei Pflanzen gleicher Art aber immer dasselbe ist. Diese Mineralstoffe stammen aus dem Boden, und man sollte daher erwarten, daß fruchtbarer Boden sehr reich und unfruchtbarer sehr arm daran sei. Dies ist aber nicht immer der Fall; natürlich enthalten die fruchtbaren Bodenarten diese Stoffe, aber in manchen unfruchtbaren findet man sie ebenfalls und zwar in ebenso großer oder selbst in größerer Menge als in gewissen entschieden fruchtbaren. Ihr bloßes Vorhandensein genügt also nicht, um den Boden fruchtbar zu machen, sondern höchst wahrscheinlich kommt es auf die Beschaffenheit der chemischen Verbindung an, in welcher sie sich in dem Boden befinden. Chemische Analysen, welche blos das Mengenverhältniß der einzelnen Bodenbestandtheile, nicht aber die Art angeben, in der sie verbunden sind, gestatten daher allerdings den Schluß auf Unfruchtbarkeit, wenn gewisse Stoffe ganz fehlen, aber nicht auf Fruchtbarkeit, wenn sie vorhanden sind. Alle fruchtbaren Bodenarten enthalten Kieselerde, Thonerde, Eisenoxyd, Kalkerde, Bittererde, Kali, Natron, Schwefelsäure, Phosphorsäure, Kohlensäure und Chlor. Mit Ausnahme der Thonerde finden wir alle diese Stoffe auch in der Asche der Pflanzen wieder, deren verschiedene Theile sie in Verbindung mit organischen Stoffen bilden helfen.

Kieselerde, oder chemisch Kieselsäure, bildet bekanntlich in reinem, unverbundenem Zustande den Bergkrystall, den Quarz und den Sand, der eben aus kleinen Quarzkörnern besteht, und ist in dieser Form vollkommen unlöslich, kann also auch in dieser Form von den Pflanzen nicht aufgenommen werden; daher je reiner ein Sand, desto größer seine Armuth. Nur in Verbindung mit verschiedenen Basen, z. B. mit Thonerde, Bittererde, Kalkerde und den Alkalien, wird die Kieselsäure ein wichtiges Element des Bodens. Diese Verbindungen, die sogenannten Silikate, sind zum größten Theile ebenfalls unlöslich, scheiden aber, wenn sie zersetzt werden, die Kieselsäure in löslichem Zustande ab. Wahrscheinlich sind es chemische Prozesse dieser oder ähnlicher Art, welche die Aufnahme der Kieselsäure in den Pflanzenkörpern möglich machen. Das Stroh der Cerealien, besonders des Weizens, enthält diesen Stoff in großer Menge und verdankt ihm seine Härte und Steifheit. Wenn Weizen auf warmem Boden zu oft hinter einander gebaut wird, so bleibt sein Stroh weich und schwach, so daß es die Aehren nicht tragen kann und sich lagert, ehe diese reif sind. Da Thonboden mehr Silikate enthält als die meisten Sandbodenarten, so darf auch öfter Weizen darauf gebaut werden, z. B. Brachfrucht, Weizen, Bohnen, Weizen und sofort, ein Fruchtwechsel der auf Sandboden unmöglich sein würde. Dies ist hauptsächlich dem Mangel an assimilirbarer Kieselsäure zuzuschreiben, obgleich freilich noch manche andere Umstände dabei mitwirken mögen.

Thonerde kommt in verbundenem Zustande nicht sehr häufig vor, mit Kieselsäure verbunden bildet sie hingegen einen bedeutenden Bestandtheil der Erdrinde. Unser gemeiner Thon ist, abgesehen von gewissen zufälligen Beimengungen, nichts als kieselsaure Thonerde. Weder die Thonerde für sich noch die kieselsaure Thonerde gehen, so viel wir bis jetzt wissen, in die Zusammensetzung der Pflanze über, dessen ungeachtet ist Thon einer der wichtigsten Bodenbestandtheile; einerseits wegen seiner bereits oben besprochenen physikalischen Eigenschaften, andererseits wegen der außerordentlichen Anziehungskraft, die er gegen gasförmige Stoffe, besonders gegen Ammoniak und Kohlensäure äußert. Außerdem verbindet sich der Thon mit anderen Silikaten, z. B. mit denen anderer Erden und mit denen der Alkalien, und bildet damit sogenannte Doppelsilikate, die bei der Ernährung der Pflanzen eine höchst wichtige Rolle zu spielen scheinen.

Kalkerde wird in allen Pflanzen gefunden und ist also ohne Zweifel ein für die Vegetation nothwendiger Stoff. Am häufigsten ist bekanntlich die kohlensaure Kalkerde, weniger häufig kommt schon die schwefelsaure Kalkerde oder der Gyps, noch sparsamer die phosphorsaure Kalkerde vor. Kalk, besonders gebrannter, ist seit alter Zeit als ein für alle Bodenarten geeignetes Düngmittel bekannt. Ob kohlensaurer, d. h. ungebrannter Kalk, ähnlich wirkt wie gebrannter oder Aetzkalk, d. h. unverbundene Kalkerde, ist noch zweifelhaft, aber gewiß ist, daß er auf leichtem wie auf schwerem, auf mineralischem wie auf Torfboden mit

gutem Erfolge angewandt worden ist. In letzterem neutralisirt er eben so gut wie Aetzkalk die Säuren, die sich oft darin finden; sonst mag seine Wirkung zum Theil physikalischen Ursachen zuzuschreiben sein, indem er schweren Boden leichter, Sandboden absorptionsfähiger und Torfboden fester macht. Mit der Wirkung des gebrannten Kalks sind wir besser bekannt, da die Chemiker ihr eine größere Aufmerksamkeit gewidmet haben. Zuerst befördert der Aetzkalk die Zersetzung der organischen Ueberreste, welche im Boden enthalten sind, wie schon seine spezifische Wirkung auf Torfboden zeigt. Er macht also, daß die vorhandenen Düngstoffe den angebauten Früchten eher zu Gute kommen als sonst der Fall gewesen sein würde, aber er macht damit auch den Boden ärmer und ärmer, er bringt, so zu sagen, das todte Kapital in Umlauf, aber er erzeugt kein neues. So kann der Kalk auf die Dauer den eigentlichen Dünger nicht ersetzen; dessen ungeachtet würde er immer noch ein sehr werthvoller Stoff für die Landwirthschaft sein, auch wenn er weiter keine Wirkung als die oben beschriebene hätte. Außerdem scheint er aber die wichtige Eigenschaft zu haben, daß er die Alkalien und die Magnesia aus ihren schwer und auch in kohlensäurehaltigem Wasser nicht genügend löslichen Verbindungen, in denen sie namentlich in den schweren Bodenarten vorkommen, frei macht und doch auch wieder — was sehr merkwürdig, aber noch nicht gehörig aufgeklärt ist — bewirkt, daß dieselben Stoffe, wenn sie als Düngmittel angewandt werden, nicht zu rasch durch den Boden hindurch in den Untergrund und so verloren gehen, sondern irgendwie darin zurückgehalten werden. Endlich ist der Kalk selbst ein für alle Pflanzen nothwendiger Nahrungsstoff, indessen ist die erforderliche Menge so gering und der natürliche Kalkgehalt der meisten Bodenarten so groß, daß wir diesem Umstande seine auffallenden Wirkungen nur zum allerkleinsten Theile zuschreiben können. Jedenfalls muß man nach dem Vorhergehenden erwarten, daß Kalkboden zu den allerfruchtbarsten Bodenarten gehört, und dies ist auch der Fall, wenn die übrigen wesentlichen Bedingungen der Fruchtbarkeit vorhanden sind.

Magnesia oder Talkerde, Bittererde ist nicht nur dem Kalk in chemischer Hinsicht sehr ähnlich, sondern findet sich auch mit Kohlensäure verbunden in allen Kalksteinen und in Folge davon auch in den meisten Bodenarten. Sandboden ist am ärmsten daran und Düngen mit schwefelsaurer Magnesia (Bittersalz, Epsomsalz) hat sich bei solchem als nützlich erwiesen.

Eisen ist, da es in allen Pflanzen aufgefunden wird, jedenfalls ein höchst wichtiger Bestandtheil des Bodens; es kommt meistentheils als Oxyd oder Oxydhydrat vor und scheint in den meisten Bodenarten mehr als ausreichend vorhanden zu sein.

Die Alkalien Kali und Natron besitzen ähnliche chemische Eigenschaften und kommen in allen fruchtbaren Bodenarten sowie in allen Pflanzenaschen vor. Manche sind sogar der Meinung, daß jeder dieser Stoffe unter gewissen Umständen die Stelle des anderen in der lebenden Pflanze vertreten könne; dies ist jedoch noch zweifelhaft. Beide Stoffe kommen im Boden nur als Salze, nämlich verbunden mit Kohlensäure, Schwefelsäure, Phosphorsäure, Salzsäure oder Kieselsäure vor. Den geringsten Gehalt daran haben die ärmeren Kalkbodenarten, für welche daher häufiges Düngen mit kleinen Quantitäten alkalihaltiger Substanzen vortheilhaft ist. Dahin gehören unter anderen Holzasche, Kochsalz und Seetang; auch der Guano und alle übrigen Arten von thierischem Dünger verdanken einen Theil ihrer fruchtbarmachenden Wirkungen ihrem Alkaligehalte. Thonboden ist meist reich an Alkalien, enthält sie aber, wie bereits oben erwähnt, großentheils in unlöslicher und nur allmälig assimilirbarer Form.

Schwefelsäure, Phosphorsäure u. Chlor finden sich ebenfalls in allen Pflanzenaschen und in jeder fruchtbaren Ackerkrume. Schwefelsäure mit Kalkerde verbunden bildet bekanntlich den Gyps, der, namentlich auf Sandboden, sich zur Kopfdüngung von Klee als ganz vorzüglich geeignet erwiesen hat. Auch die Phosphorsäure kommt am häufigsten mit Kalk verbunden vor und ist in dieser Form ein ausgezeichnetes Düngmittel. Knochenmehl verdankt seine Wirkung der phosphorsauren Kalkerde, woraus er größtentheils besteht. In diesem Zustande ist sie jedoch unlöslich; wenn man aber das Knochenmehl mit Schwefelsäure digerirt, so enthält das entstehende sogenannte Superphosphat (doppelt phosphorsaure Salz) eine beträchtliche Menge löslicher phosphorsaurer Kalkerde. So behandelt wirkt es rascher als gewöhnliches Knochenmehl oder Knochenstücke, deren Wirkung dagegen nachhaltiger ist. Mit letzteren ist der ausgedehnte Distrikt der Milchwirthschaften von Cheshire, dessen Weiden sich Jahr für Jahr verschlechterten, wieder verbessert worden. Da nämlich lange Jahre hindurch aus jener Gegend regelmäßig fast alle Milch (die bekanntlich sehr viel phosphorsaure Kalkerde enthält) und eine Menge Vieh fortverkauft worden war, so war der Boden endlich ganz an phosphorsauren Salzen erschöpft worden. Wie man neuerdings gefunden hat, enthalten gewisse Striche, die auf dem oberen Grünsand aufruhen, viel phosphorsaure Salze, welche von verwitterten Coprolithen herrühren. Diese Striche sind außerordentlich fruchtbar; man baut daher jetzt die Schichten ab, von welchen ihr Boden stammt und gewinnt auf diese Weise einen sehr werthvollen Dünger. Die gewöhnlichste Verbindung, in welcher das Chlor in der Natur vorkommt, ist das Kochsalz oder Chlornatrium, das in neuerer Zeit immer häufiger als Düngmittel angewandt worden ist. Die günstigen Erfolge, welche man damit erzielt hat, machen es wahrscheinlich, daß dieser Stoff nicht blos in so fern wirkt, als er selbst ein Nahrungsstoff für die Pflanzen ist,

sondern daß er zugleich irgendwie die Aufnahme der übrigen Nahrungsstoffe befördert.

Alle oben aufgeführten Mineralstoffe scheinen die Pflanzen nur dann assimiliren zu können, wenn zugleich die vier organischen Elemente, nämlich: Kohlenstoff, Wasserstoff, Sauerstoff und Stickstoff, in gewisser Menge und in geeigneten Verbindungen zugegen sind. Die ersten drei sind (in der Form von Kohlensäure und Wasser) meist in ausreichender Menge vorhanden und sie werden sowohl von den Wurzeln als von den Blättern absorbirt; Stickstoff hingegen kommt in assimilirbarer Form nur sparsam vor und scheint in solcher vorzugsweise im Boden vorhanden sein zu müssen, wenn die Pflanzen gedeihen sollen. Geringe Mengen kommen mit jedem Regen in der Form von Ammoniak und Salpetersäure aus der Atmosphäre herunter oder werden auch ohne dies von der Ackerkrume absorbirt. Prof. Way hat nachgewiesen, daß das Vermögen Ammoniak zu absorbiren verschiedenen Bodenarten in verschiedenem Grade zukommt, und daß es von dem Vorhandensein gewisser Doppelsilikate abhängt. Diese sind Verbindungen von kieselsaurer Thonerde mit den kieselsauren Salzen anderer Basen z. B. der Magnesia, der Kalkerde und der Alkalien, die das Ammoniak austreibt und an deren Stelle es tritt. Das Nähere hierüber muß in den früheren Bänden des Journal of the Royal Agriculture Society of England nachgelesen werden, in welchen Professor Way selbst eine sehr klare Darstellung seiner Versuche gegeben hat.

(Fortsetzung folgt.)

Angekommene Schiffe.

№	Schiffs-Name & Flagge.	Schiffers-Name.	Von wo.	Ladung.	An wen adressirt.
1530.	Hann. Schoner „Annchen"	Cap. Belt	Hull	Steinkohlen	Pychlau
1531.	Russ. Bark „Georg & Wilhelm"	Hinsch	Calais	Ballast	Schroeder & Co.
1532.	Holl. Kuff „Margaretha"	Koster	Bergen	Heringe	Ordre
1533.	Schwed. Jacht „Indricka"	Fex	Stockholm	Ballast	Stresow & Sohn.
1534.	Norw. Brigg „Wilhelm Tell"	Hiis	Dundee	Steinkohlen	Ordre
1535.	Engl. Brigg „Leda"	Ovenstone	„	„	„
1536.	Engl. Brigg „Rapid"	Largie	Arbroath	„	„
1537.	Schwed. Schoner „Fortuna"	Olsen	Carlohamn	„	Hill & Gebrüder
1538.	Preuß. Brigg „Carlotta"	Campes	Newcastle	Steinkohlen	Sengbusch & Co.
1539.	Meklenb. Brigg „Heinrich"	Agrell	Copenhagen	Ballast	Schmidt & Co.
1540.	Preuß. Schoner „Triglof"	Dyes	Swinemünde	„	Mittschell & Co.
1541.	Norw. Schoner „Charlotte"	Jvergensen	Bergen	Heringe	Westberg & Co.
1542.	Engl. Brigg „Rezna"	Steel	Hull	Ballast	Ordre
1543.	Dän. Schlupp „Anne Margarethe Krestine"	Crone	Assens	„	Hill & Co.
1544.	Dän. Brigg „Herrmann"	Nielsen	Copenhagen	„	Fenger & Co.
1545.	Russ. Bark „Windau"	Callingen	Windau	„	Schroeder & Co.
1546.	Holl. Kuff „Alida Pefronella"	Potjewyd	Niuwe Dipp	„	Ordre.
1547.	Meklenb. Brigg „Dorette"	Niemann	Copenhagen	„	„
1548.	Engl. Brigg „Jahn Twizell"	Rogens	„	„	„
1549.	Engl. Brigg „Janes"	Robinson	„	„	„
1550.	Norw. Brigg „Nederinden"	Holst	Amsterdam	„	Schroeder & Co.
1551.	Engl. Brigg „Thomas"	Ireland	Copenhagen	„	Hill & Co.
1552.	Schwed. Schoner "Helene"	Ohlsen	Stockholm	„	Stresow & Sohn
1553.	Hann. Schoner „Hermann"	Timmermann	Newcastle	Stückgüter	Pychlau
1554.	Engl. Schoner „Venus"	Price	Colchester	Ballast	Wöhrmann & Sohn
1555.	Dän. Schoner „Antiquary"	Raßmussen	Odensee	„	Hill & Co.
1556.	Norw. Schoner „Urda"	Grunwalten	Stavanger	Heringe	Fenger & Co.
1557.	Mekl. Brigg „Atalante"	Niemann	Malmoe	Ballast	Ordre
1558.	Preuß. Gls. „Louise & Henriette"	Arndt	Copenhagen	„	Wöhrmann & Sohn
1559.	Franz. Schoner „Louise Desiree"	Griffon	Dunkerque	Champagner	Schweinfurth
1560.	Engl. Brigg „Raimboco"	Forbe	Swinemünde	Ballast	Hill & Gebrüder
1561.	Eng. Brigg „Mary Pury"	Elliot	Copenhagen	„	Wöhrmann & Sohn
1562.	Meklenb. Brigg „Annette"	Ahrens	Newcastle	Steinkohlen	Pychlau
1563.	Preuß. Bark. „Clara & Hermann"	Pottlich	Swinemünde	Ballast	Wöhrmann & Sohn
1564.	Holl. Gls. Engeline Jantina"	Rosema	Newcastle	Steinkohlen	Ordre
1565.	Han. Gls. „Helene"	Westhus	Braamer	Ballast	Ordre
1566.	Meklenb. Brigg „Ludwig"	Peters	Copenhagen	„	„
1567.	Engl. Schoner „Jovereigen"	Renzen	„	„	Mittschell & Co.
1568.	Meklenb. Gls. „Harmonie"	Ahrens	Swinemünde	„	Wöhrmann und Sohn
1569.	Hannov. Schoner „Siegmund"	Bruns	Amsterdam	„	Ordre
1570.	Hannov. Schoner „Geskea"	Smidt	Elseneur	„	„
1571.	Schwed. Brigg „Swensk Flagg"	Bonell	Cette	Salz	Stresow & Sohn

Riga. Schiffe sind ausgegangen: 1445; im Ansegeln 12; Strusen sind angekommen: 760.

Bekanntmachung.

Eine neue Sendung von **Tapeten** und **Borden** aus der Fabrik von Philipp Schäffer empfing Eduard Schenck. 1

Es wünscht eine Dame ein Kind oder junges Mädchen, das eine hiesige Schule besucht, in Pension zu nehmen. Nähere Auskunft ertheilt die Expedition dieser Zeitung. 1.

Ich wohne gegenwärtig in dem an der Brauerstraße belegenen Steinbachschen Hause. Hofgerichts-Advocat Burchard v. Klot. 2

Zu vermiethen.

Das in der Stadt, an der Scheunenstraße, im J. J. Leontjewschen Hause befindliche Budenlocal ist vom 1. Jan. 1857 ab zu vermiethen. 3

Angekommene Fremde.

Hotel St. Petersburg. Den 7. September. Hr. v. Gerschau von Dubbeln; Hr. Baron v. Löwenstern aus Livland; Hr. Baron v. Küster nebst Familie aus dem Auslande; Hr. Obristlieutenant Liwanewsky aus Kurland.

Stadt London. Den 7. September. Fürst Meschersky nebst Familie von St. Petersburg; Hr. Baron A. Krüdener, Hr. Carl v. Wahl vom Auslande; Hr. Baron Düsterloh aus Kurland.

Goldener Adler. Den 7. September. Hr. Collegien-Rath Jachontow von Libau; Hr. Rathsherr J. Lange von Fellin; Hr. v. Palmzwey von Lemsal.

Frankfurt a. M. Den 7. September. Hr. Kaufmann Wernke von Fellin.

Hr. Lehrer Termer von Jacobstadt log. bei Pfefferkorn.

Waaren-Preise in Silberrubeln am 5. September.

	pr. 20 Garnitz		
Buchwaizengrütze	4	–	
Hafergrütze	—	—	
Gerstengrütze	3	—	
Erbsen	—	—	
	pr. 100 Pfd		
Gr.Roggenmehl	2	2	30
Waizenmehl	4	3	20
Kartoffeln pr. Tschet.	3	2	40
Butter pr. Pud	6	6	60
Heu „ „ . K.		35	40
Stroh „ „ „			30
	pr. Faden v. 7 à 7 Fuß		
Birken-Brennholz	3	50	75
Birken- u. Ellern-		3	20
Ellern-	3		—
Fichten-	3	3	30
Grehnen-Brennholz			—
Ein Faß Branntwein			
½ Brand am Thor	13½	14	50
⅔ „ „ „	16½	17	50

	pr. Last	
Waizen à 16 Tschetw.	—	
Gerste à 16 „	—	—
Roggen à 15 „	—	—
Hafer à 20 Garz.	1 25	30
pr. Berkowez von 10 Pud.		
Reinhanf	—	27 1/7
Ausschußhanf	—	26
Paßhanf	—	25 3/7
„ schwarzer	—	—
Tors	—	—
Drujaner Reinhanf	—	—
„ Paßhanf	—	—
„ Tors	—	—
Marienb. Flachs	30	—
„ geschnit.	—	—
„ Risten	—	—
Hofs-Dreiband	25	—
Livländ. „	—	—
Flachshede „	12½	—
Lichttalg, gelber	—	—

pr. Berkowez von 10 Pud.		
Lichttalg, weißer		—
Seifentalg		—
Seife	38	40
Hanföl	—	—
Leinöl	—	—
	pr. Pud	
Wachs	15½	—
Wachslichte	—	—
Talglichte	5—5 1/5	
pr. Berkowez von 10 Pud		
Stangeneisen	18	21
Reshinscher Taback	—	—
Bettfedern	60	80
Pottasche, blaue	—	—
„ weiße	—	—
	pr. Tonne	
Säeleinsaat	—	—
Thurmsaat	8 5/8	9 3/8
Schlagsaat	—	—
Hanfsaat	—	—

Wechsel-, Geld- u. Fonds-Course

Amsterdam	3 M.	—	Cs.H.C.	Fr. 1 Rbl. [illegible]
Antwerpen	3 M.	—	Cs.H.C.	
Hamburg	3 M.	34½	S.Bco.	
London	3 M.	38 7/8	Pence St.	
Paris	3 „	409	Centim.	
6 pCt. Insc. in Silber				—
5 „ „ „ „ 1 u. 2 S.				—
5 „ „ „ „ 3 u. 4 S.				99½
5 „ „ „ „ 5 S.				101½
4 „ „ „ „ Hope				—
4 „ „ „ Stieglitz				—
5 „ Hafenbau-Obligationen				—
Livländ. Pfandbriefe kündbare				—
„ „ Stieglitz				—
„ Rentenbriefe				—
Kurl. Pfandbriefe, kündbare				—
„ „ auf Termin				—
Ehstl. „ kündbare				—
Ehstl. „ Stieglitz				—

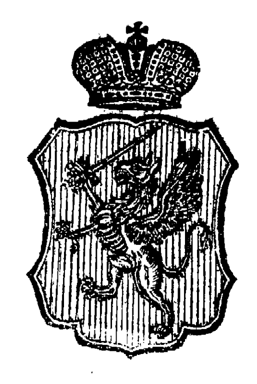
Redacteur Kolbe.

Der Druck wird gestattet. Riga, den 7. September 1856. Censor C. Alexandrow.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.

Лифляндскія Губернск. Вѣдомости.

Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 руб., съ пересылкою по почтѣ 4½ руб. сер. съ доставкою на домъ 4 руб. серебромъ. — Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.



Livländische Gouvernements-Zeitung.

Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs u. Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Übersendung 3 Rbl. S. mit Übersendung durch die Post 4½ Rbl. S. und mit der Zustellung in's Haus 4 Rbl. S. — Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouvernements-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen.

№ 103. **Пятница**, 7. Сентября — **Freitag**, den 7. September **1856.**

ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ. — **Officieller Theil.**

Отдѣлъ мѣстный. — **Locale Abtheilung.**

Allerhöchstes Gnaden-Manifest.

Vom 26. August 1856.

(Schluß.)

XXVII. Auf Grund der allgemeinen Bestimmungen des vorhergehenden Artikels XXVI über Geldbußen sind alle diejenigen zu streichen, welche sowol für nicht rechtzeitige Meldung neugeborener Soldaten- oder Matrosenkinder, als auch für Nichtvorstellung derselben wohin gehörig behufs Zuzählung zu den Kantonisten oder zum Dienste bis jetzt nicht bezahlt sind, und sind alle darüber in Verhandlung stehenden Sachen niederzuschlagen, wobei allörtlich bekannt zu machen ist, daß von jetzt an als Termin für die dem Militair-Land- oder Marine-Ressort zu machende Anzeige über Soldaten- und Matrosen-Kinder die Zeit von einer Revision zur Anderen bestimmt wird und daß nur diejenigen der Nichtanzeige werden schuldig erkannt und den festgesetzten Beahndungen unterzogen werden, welche dem bei der neuen Volkszählung nicht nachgekommen sind. Hiermit wird zugleich als allgemeine Regel festgesetzt:

1) Allen verabschiedeten Soldaten überhaupt, welche sich zum beständigen Wohnen in Städten und Flecken, auf Krons-, Appanage-, Einhöfner-, Bergwerks-, Schloß-Gütern und anderen Orten niedergelassen haben, die von Leuten freier Stände bewohnt sind, werden, falls sie es würschen, alle ihre Söhne zurückgegeben, welche bei dem Militair-Land- und Marine-Ressort stehen und dazu gezählt werden, — mit Ausnahme derer, welche bereits in die Regimenter und Commanden, Marine-Equipagen und andere Theile der Armee und Flotte zum activen Dienste eingetreten sind.

2) In derselben Grundlage sind den Soldaten-Wittwen auf ihren Wunsch alle oder einige ihrer Söhne zurückzugeben, wenn sie selbst dazu genügenden Wohnsitz haben und sie zu fester Niederlassung bei sich aufnehmen.

3) Den Verwandten und Erziehern minderjähriger Soldatenkinder wird es freigestellt, dieselben zu fester Niederlassung bei sich aufzunehmen, wenn sie dazu die von der Orts-Obrigkeit hinreichend bescheinigte Möglichkeit haben.

4) Die Soldaten- und Kantonisten-Waisen, desgleichen auch die zum Militair-Ressort gehörenden unehelichen Kinder, welche das Alter von 14 Jahren noch nicht erreicht haben, sind wohlthätigen Personen freier Stände vollständig zur Pflege zu übergeben, wenn sie dieselben in ihre Familien aufnehmen wollen, jedoch nur auf die Bescheinigung des örtlichen Gouverneurs darüber, daß die Moralität der Personen, welche diese Kinder in ihre Pflege zu nehmen wünschen, eine gute ist und daß sie ihrem Vermögen nach im Stande sind, die feste Niederlassung ihrer Pflegekinder zu begründen.

5) Alle auf Grund der vorhergehenden vier Punkte dieses Artikels zurückzugebenden Kantonisten und anderen Kinder, welche gegenwärtig zum Militair- und Marine-Ressort gezählt werden, sind für

immer aus den genannten Ressorts auszuschließen und hat mit dem Tage dieser Ausschließung auch die für sie bestimmte Versorgung und der Unterhalt Seitens der Krone aufzuhören.

6) Alle Kantonisten, Kinder von Soldaten, Matrosen und Anderen, welche nach diesen Regeln aus dem Militair ausgeschlossen werden, sind die sie aufnehmenden Eltern, Verwandten oder Wohlthäter verpflichtet, bei dem Eintritt der neuen Volkszählung zu steuerpflichtigen Ständen anschreiben zu lassen; bis dahin bleiben sie von allen persönlichen Abgaben und Prästanden befreit.

Kinder von nicht zur christlichen Religion sich bekennenden Soldaten und Matrosen, welche (die Kinder) während ihres Befindens im Militair-Ressort, den christlichen Glauben angenommen haben, werden den bei ihrem früheren Glauben verbliebenen Eltern und Verwandten nicht zurückgegeben, können aber von Personen christlicher Confession zur Pflege aufgenommen werden.

Diese Maßregeln sind auch auf die Militair-Kantonisten aller übrigen Ressorts auszudehnen.

XXVIII. Nach den in den vorhergehenden Artikeln XXI bis XXVII festgestellten Regeln ist auch mit denjenigen gesetzwidriger Handlungen Schuldigen zu verfahren, denen das Urtheil, welches sie zu den in diesen Artikeln angegebenen Strafen condemnirt zwar eröffnet, jedoch aber bis zum Empfang dieses Manifestes am Orte noch nicht vollstreckt worden ist.

XXIX. Aus dem Dienste zu entlassen sind alle niederen Grade des Militair-, Land- und Marine-Ressorts, welche, nach Ausdienung der für die Verabschiedung gesetzlich vorgeschriebenen Jahre, den Abschied nur in Folge von Strafen nicht erlangt haben, die ihnen ohne förmliches Gerichtsverfahren, oder wenn auch durch förmlichen Urtheilsspruch, so doch für Verbrechen und Vergehen zuerkannt waren, welche nach dem Gesetze nicht für wichtiger als die erste Desertion angesehen werden. Wenn unter ihnen sich solche finden sollten, die, nachdem sie bestraft worden, für Ausdienung von 20 Jahren das Ehrenzeichen der heiligen Anna aus Unachtsamkeit der Commandeure, welche sie dessen würdigten, erhalten haben, so sind ihnen diese Ehrenzeichen zu lassen und ist jede desfallsige Untersuchung niederzuschlagen. Diese Gnade ist auch auf diejenigen Untermilitairs auszudehnen, welche bis zum 1. September 1856 die zur Verabschiedung festgesetzten Jahre ausgedient haben werden.

XXX. Den Untermilitairs aus der Zahl der Militair-Colonisten des Nowgorodschen Gouvernements, welche an den in den Bezirken der Ackerbausoldaten im Jahre 1831 stattgehabten Unordnungen Theil genommen haben, ist Verzeihung zu gewähren, wobei ihnen nach der Verabschiedung, so wie auch den bereits des Dienstes Entlassenen gestattet wird, in der Heimath zu leben, wenn sie nicht noch während ihres Dienstes irgend ein bedeutendes Verbrechen begangen haben.

XXXI. Denjenigen Verbrechern, an denen das von den Gerichtsbehörden gefällte Urtheil bereits wirklich vollzogen worden ist oder vollzogen wird, sind, wenn sie von der Zeit an, wo das Urtheil über sie gefällt worden, sich tadellos geführt haben, nicht von Neuem unter Gericht gewesen sind und nicht entlaufen waren, folgende Erleichterungen zu gewähren: 1) den Katorga-Sträflingen, die nicht zu den zur Ansiedelung Verwiesenen gehören und die in die Abtheilungen der sich Bessernden eingetreten sind, ist zur Abkürzung der durch die gerichtlichen Urtheile ihnen zuerkannten Arbeitsfrist die Zeit, welche sie auf dem Wege bis zum Orte ihres Exils zugebracht haben, für ein Jahr, das in der Abtheilung der zu Prüfenden zugebrachte Jahr aber für anderthalb Jahre wirklicher Katorga-Arbeit anzurechnen, wobei die höchsten Obrigkeiten Sibiriens ermächtigt sind, diese Erleichterung auch auf diejenigen Katorga-Sträflinge auszudehnen, die bis zum Tage Unserer Krönung in die Abtheilung der zu Prüfenden eingetreten sind und innerhalb der für die Prüfung festgesetzten Fristen für würdig befunden werden, in die Abtheilungen der sich Bessernden versetzt zu werden; 2) den zur Ansiedelung nach Sibirien Verwiesenen, welche bis zum Tage Unserer Krönung nicht weniger als fünf Jahre in Sibirien zugebracht haben, ist die Einreichung von Gesuchen um Ueberführung zu den Reichsbauern zu gestatten; denen aber, die nicht weniger als zehn Jahre dort zugebracht haben, sowol den bereits zu den Reichsbauern zugezählten, als auch den nicht zugezählten, jedoch hinsichtlich ihrer Führung von den Expeditionen für die Verwiesenen belobten ist, wofern sie nur nicht zu den Vagabunden gehören, die ihre Herkunft verheimlicht haben, zu gestatten, daß sie sich in den Städten zu den Meschtschanins anschreiben lassen, ohne jedoch ihnen das Recht zuzugestehen, zu den höheren städtischen Corporationen überzugehen; 3) bei Verzeichnung der Ansiedler auf solcher Grundlage zu den Reichsbauern und Meschtschanins sind die auf

ihnen haftenden Krons-Abgaben-Rückstände zu erlassen und von den Rechnungen zu streichen; 4) denen, welche nach den entlegeneren Orten Sibiriens zur Ansiedelung verwiesen sind und bis zum Tage Unserer Krönung nicht weniger als zwei Jahre daselbst zugebracht haben, ist es erlaubt, um ihre Versetzung nach weniger entlegenen Orten Sibiriens zu bitten; 5) den zum Wohnen nach Sibirischen Gouvernements Verwiesenen mit Inhaftirung, oder, statt deren, mit Anweisung einer bestimmten Stadt, eines Fleckens oder einer Dorfschaft zum beständigen Wohnen, ist die Zeit der Haft oder des beständigen Aufenthaltes um die Hälfte abzukürzen; 7) den zum Wohnen nach Sibirischen Gouvernements ohne Haft oder ohne Anweisung eines bestimmten Ortes zum beständigen Aufenthalte Verwiesenen ist es gestattet, um Versetzung nach anderen entlegenen Gouvernements außerhalb Sibiriens zu bitten; 7) den zum Wohnen nach entlegenen nicht — Sibirischen Gouvernements Verwiesenen, mit Inhaftirung oder dem Verbote jeder Entfernung von dem ihnen angewiesenen Wohnorte, ist die Zeit einer solchen Haft oder eines solchen beständigen Aufenthaltes um die Hälfte abzukürzen; denen aber, welche nach diesen Gouvernements ohne Haft oder ohne Anweisung eines bestimmten Orts zum gezwungenen Aufenthalte verwiesen sind, ist es zu gestatten, in Sibirien oder Transkaukasien in den Militairdienst als Untermilitairs auf allgemeiner Grundlage für Leute dieser Art zu treten; denjenigen jedoch, welche ihrer Herkunft nach das Recht hatten, in den Civil-Dienst zu treten, ist gestattet, in Sibirien, mit Genehmigung der dortigen höchsten Orts-Obrigkeit, in den Civildienst zu treten, als Canzellei-Officianten mit dem Rechte auf Beförderung zum ersten Classenrang nach Ablauf von zwölf Jahren denjenigen von ihnen, die Meschtschanins werden, ist die Betreibung des Handels auf Scheine der dritten Gattung, wie sie für die handeltreibenden Landbewohner vorgeschrieben sind, zu gestatten; 8) denjenigen, die sich in den Corrections-Arrestanten-Compagnieen des Civil-Ressorts, oder statt dessen in den Arrestanten-Compagnieen des Militair-, Land- und Marine-Ressorts, oder in Arbeitshäusern befinden, ist die Zeit des Verbleibs in diesen Compagnieen und Häusern um ein Drittel; den in Festungen, Zuchthäusern und Gefängnissen sich Befindenden aber, und denen, die einem kurzen Arreste unterworfen sind, — um die Hälfte abzukürzen; 9) denen, welche statt der Abgabe in die Arrestanten-Compagnieen oder andere Haftanstalten nach Sibirien zur Niederlassung abgefertigt worden, ist, wenn die Zeit, während welcher sie unter der Jurisdiction der Expedition der Verwiesenen zu verbleiben hatten, *bereits* abgelaufen ist, zu gestatten, falls sie nur in Betreff ihrer Aufführung von der Orts-Obrigkeit *belobt* werden, nach den inneren Gouvernements zurückzukehren, nur nicht nach demjenigen, aus welchem sie *verwiesen* wurden, und nach den daran grenzenden Orten; sie verbleiben jedoch zwei Jahre lang unter der besonderen Aufsicht der Polizei und haben nicht das Recht, während dieser ganzen Zeit den ihnen angewiesenen Wohnort zu verlassen; 10) denjenigen, von den im vorhergehenden 9. Punkte bezeichneten Personen, welche sich noch unter der Jurisdiction der Expedition der Verwiesenen befinden, ist ebenfalls und auf gleicher Grundlage die Rückkehr in die inneren Gouvernements zu gestatten, jedoch erst nach Ablauf zweier Jahre von der Zeit an, wo die in der Beilage zum Art. 1737 der Verordnung über Inhaftirte und Verwiesene (Forts. XVIII) bestimmte Frist, welche sie unter der Jurisdiction der Expedition der Verwiesenen zu verbleiben haben, verstrichen ist und wofern sie hinsichtlich ihrer Führung von der Orts-Obrigkeit belobt werden.

XXXII. Die für Holzfällung, Holzentwendung, Brandlegung und andere Verletzungen der Forst-Verordnungen (Art. XX) oder der Vorschriften in Betreff der Flössung von Fahrzeugen und Hölzern zu einer Strafe oder Geldbuße Verurtheilten sind von der Strafe und Geldbuße zu befreien; denjenigen von ihnen aber, die für diese Verletzungen bereits in die Arrestanten-Compagnieen abgegeben sind oder in anderen Haftanstalten sich befinden, ist die Haft und die Geldbuße zu erlassen, wofern sie nur hierbei nicht ein anderes Verbrechen begangen haben, welches sich nicht auf die Verletzung der gedachten Verordnungen und Regeln bezieht und für welches im Codex vom 15. August 1845 Strafen bestimmt sind, mit denen Verlust aller Standesrechte, oder aber aller besonderen, dem Inquisiten persönlich und dem Stande nach zugeeigneten Rechte und Vorzüge, oder Verluste einiger im Art. 53 des Codex vom 15. August 1845 angegebenen persönlicher Rechte und Vorzüge verbunden ist. Desgleichen ist die Strafe zu erlassen, denen, welche zu einer solchen für den Verkauf oder Umtausch von Holz, das ihnen unentgeltlich zum eigenen Gebrauch verabfolgt war, verurtheilt sind, und sind zu streichen die Beitreibungen, welche gegen Reichsbauern und andere Landleute, oder gegen die Forstwache und die Offiziere vom

*

Corps der Förster wegen Unachtsamkeit angeordnet sind, wenn Holzfällungen oder andere Verletzungen der Forst-Verordnungen von unbekannten Leuten begangen worden, oder die derselben Schuldigen nicht im Stande sind, diesen Beitreibungen gemäß Zahlung zu leisten. Geldbußen, welche für Holzfällung und andere Verletzungen der Forst-Verordnungen zum Besten von Privatpersonen oder Corporationen zu entrichten sind, werden nicht erlassen.

XXXIII. Denen, welche sich ohne gesetzliche Legitimationen von ihren Wohnorten oder auch gänzlich aus den Grenzen des Vaterlandes entfernt haben, falls sie nicht irgend ein anderes Verbrechen begangen haben, das eine Criminal- oder Corrections-Strafe nach sich zieht, mit welcher Verlust aller besonderen, persönlich und dem Stande nach zugeeigneten Rechte und Vorzüge, oder aber Verlust einiger im Art. 53 des Codex vom 15. August 1845 angegebenen persönlichen Rechte und Vorzüge verbunden ist, wird Verzeihung gewährt, wenn die innerhalb der Grenzen des Reiches sich aufhaltenden nicht später als 6 Monate die über die Grenze Entwichenen aber im Laufe eines Jahres vom Tage der Publication dieses Manifestes entweder bei ihrer Obrigkeit, oder an ihren betreffenden Wohnorten, oder aber, falls sie das Recht haben, wo sie wollen in Rußland zu leben, innerhalb der Grenzen des Reiches erscheinen. Den Personen, die über die in ihren Pässen bestimmte Zeit im Auslande verblieben sind, werden bei ihrer Rückkehr nach Rußland alle für diese Termin-Versäumniß von ihnen etwa zu erlegenden Gelder erlassen (Art. XIII Punkt 1).

XXXIV. Die Behörden sind verpflichtet, über die auf den Grund dieses Manifestes delirten und noch delirt werdenden Sachen nach der bestehenden Dienst-Ordnung, Einem Dirigirenden Senate zur Kenntnißnahme zu berichten.

XXXV. Wer von denen, die sich in Untersuchung oder unter Gericht befinden und kraft dieses Manifestes von der Strafe befreit werden, erklärt, daß er, von seiner Unschuld überzeugt, sich in der für Gerichtssachen vorgeschriebenen Ordnung zu rechtfertigen wünsche, der kann während eines Jahres, gerechnet vom Tage der Publication dieses Manifestes, darum bitten, daß mit der Untersuchung und dem Gerichtsverfahren gegen ihn fortgeschritten werde. In gleicher Weise kann Jeder, auf den für Handlungen, die vor Publication dieses Manifestes begangen sind, dasselbe in der Folge angewendet wird, und der hiervon nicht Gebrauch zu machen wünscht, im Laufe eines Monates von dem Tage an, wo ihm die über ihn getroffene Verfügung eröffnet worden, darum bitten, daß seine Sache in gesetzlicher Grundlage beprüft werde. Solche Personen können, falls sie verurtheilt werden, dann nicht mehr kraft dieses Manifestes Verzeihung erhalten.

XXXVI. Die Bestimmungen dieses Manifestes erstrecken sich mit Ausnahme der Art. XIX, XXI — XXVI, XXVIII, XXXI, XXXIII — XXXV, auch auf die im Militair-, Land- und Marine-Ressort Dienenden. Ueber die Ordnung, in welcher Personen, die zu diesen Ressorts gehören, von der Strafe zu befreien sind, wird von Seiten des Kriegs- und Marine-Ministeriums eine besondere Anordnung getroffen werden.

XXXVII. Die Ukasen, durch welche verschiedene Artikel der Allerhöchsten Manifeste vom 1. Januar und 22. August 1826, 16. April 1841 und 27. März 1855 erläutert worden sind, müssen auch bei Anwendung der Regeln dieses Manifestes zur Richtschnur dienen. Ueber die hierbei möglicherweise entstehenden Zweifel sind die dem Senate untergeordneten Behörden, desgleichen die Ober-Verwaltungen verpflichtet, mit Vorstellungen bei dem Senate einzukommen, welcher in Fällen, die seine Machtvollkommenheit übersteigen, in vorgeschriebener Ordnung Unsere Entscheidung nachzusuchen hat.

XXXVIII. Ueber die Befreiungen und anderen Erleichterungen für die Unterthanen Unseres Königreichs Polen und Unseres Großfürstenthums Finnland werden besondere Bestimmungen erlassen werden.

Gegeben in der ersten Residenz Moskau am sechsundzwanzigsten August im Jahre nach Christi Geburt eintausend achthundert sechsundfünfzig, Unserer Regierung aber im zweiten.

Das Original ist von Seiner Kaiserlichen Majestät Höchsteigenhändig unterzeichnet:

(L. S.) „Alexander.“

Gedruckt in Moskau beim Senate am 26. August 1856.

Anordnungen u. Bekanntmachungen der Livl. Gouvernements-Regierung.

Mittelst Journal-Verf. der Gouv.-Reg. v. 7. August 1856 ist der bish. Pernausche Justiz-Bürgermeister Tiling seiner Bitte gemäß von diesem Amte entlassen, und der bisherige Pernausche Obervogt Friedrich von Rambach als Justiz-Bürgermeister angestellt worden.

* * *

Auf Anordnung des Herrn Ministers des Innern ist dem Gehilfen des älteren Secretairen der Livländischen Gouvernements-Regierung Fleischer und den Beamten der Rigaschen Polizei-Verwaltung Pristav Stankewitsch, Quartal-Officier Merle, Quartal-Off. u. Schiele, Collegien-Secretair Valentinowitsch für von der Obrigkeit attestirten besonderen Eifer im Dienste die Anerkennung der Obrigkeit eröffnet worden

Den 3. September 1856. Nr. 10206.

* * *

Zufolge Circulair-Vorschrift des Herrn Ministers des Innern d. d. 17. August c., Nr. 154, wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nach der in Oesterreich am 3. Mai 1855 erlassenen Verordnung, alle dorthin reisende Ausländer an der Gränze Pässe ihrer Regierungen vorzuweisen haben, die von den Oesterreichischen Gesandtschaften und Consulaten des Landes, aus welchem die Ausländer nach Oesterreich kommen, visirt werden müssen. Nr. 10123.

Публичная Продажа имуществъ.

Псковское Губернское Правленіе объявляетъ, что согласно Высочайшему повѣленію и за неплатежъ долга С. Петербургскому Опекунскому Совѣту, назначаются въ продажу съ публичнаго торга имѣнія, заложенныя въ Совѣтъ, принадлежащія помѣщику, Коллежскому Регистратору Павлу Коромалину: 1) состоящее Торопецкаго уѣзда, во 2-мъ станѣ, заключающееся въ деревнѣ Богородичкѣ, Малое Павлово тожъ, въ которой по послѣдней ревизіи мужескаго пола 6, а наличныхъ 3 души, въ томъ числѣ 2 тягла, при этой деревнѣ удобной и неудобной земли 39 десят. Деревня эта состоитъ при рѣкѣ Куніи и при ней столбовыхъ дорогъ, пристаней и ярмарокъ вблизи нѣтъ, и отстоитъ отъ г. Торопца въ 40 верстахъ. Крестьяне состоятъ на пашнѣ и занимаются хлѣбопашествомъ, а другой промышлености не имѣютъ, оцѣнена по числу ревизскихъ душъ въ 450 рублей серебромъ; 2) состоящее Холмскаго уѣзда, заключающееся въ селѣ Павловскомъ, въ которомъ по послѣдней ревизіи мужескаго пола дворовыхъ людей 7, а наличныхъ 6 душъ, въ деревняхъ Верховьѣ, Усадьбѣ тожъ, крестьянъ ревизскихъ и наличныхъ мужескаго пола 20 душъ, Кондратовой, крестьянъ мужескаго пола ревизскихъ и наличныхъ 36 душъ, всего ревизскихъ 63, а наличныхъ 62 мужескаго пола души; при этомъ имѣніи удобной и неудобной земли 432 десятины 1043 саж. Описанное имѣніе оцѣнено въ 4725 р. сер., а вообше все имѣніе состоящее въ Торопецкомъ и Холмскомъ уѣздахъ по числу 69 ревизскихъ и наличныхъ 66 мужескаго пола душъ, съ землею оцѣнено въ 5175 руб. серебромъ. Имѣніе это отстоитъ отъ судоходной рѣки Ловати въ 15 верстахъ, отъ большей дороги идущей отъ г. Холма въ Псковъ въ 10 верстахъ, а отъ Холма въ 60 верстахъ. Торгъ производиться будетъ въ Присутствіи Псковскаго Губернскаго Правленія на срокъ 15. Января 1857 года, въ 11 часовъ утра, съ переторжкою чрезъ три дня. Желающіе купить это имѣніе, могутъ разсматривать бумаги, до производства публикаціи и продажи относящіяся, во 2-мъ Отдѣленіи Псковскаго Губернскаго Правленія. 2

* * *

Псковское Губернское Правленіе объявляетъ, что согласно Высочайшему повелѣнію и за неплатежъ долга С. Петербургскому Опекунскому Совѣту, назначаются въ продажу съ публичнаго торга имѣнія, заложенныя въ Совѣтъ, принадлежащія помѣщику Дмитрію Петрову Коромалину: 1) состоящее Торопецкаго уѣзда. въ 1 Ста-

нѣ, заключающееся въ деревнѣ Масловѣ, Цуплова тожъ, въ которой по послѣдней ревизіи 26, а наличныхъ 24 мужеск. пола души, въ томъ числѣ 10 тяголъ, при этой деревнѣ удобной и неудобной земли 143 дес., 452 саж. Деревня эта оцѣнена по числу ревизскихъ душъ въ 1950 рублей сереб., отстоитъ отъ г. Торопца въ 30 верстахъ. Крестьяне состоятъ на пашнѣ и занимаются хлѣбопашествомъ, другой промышлености не имѣютъ: 2) состоящее въ Холмскомъ уѣздѣ, заключающееся въ селѣ Бору, въ которомъ по послѣдней ревизіи дворовыхъ 8, а наличныхъ 13 мужеск. пола душъ, въ немъ господскій, старый, деревянный домъ съ мезониномъ, крытый тесомъ, мѣрою въ длину 10 саж. и ширину 5 саж., при немъ флигель старый, деревянный, одно-этажный, крытый тесомъ, въ длину 9 саженъ, въ ширину 3 сажи, двѣ избы и при нихъ скотный дворъ, старыя, въ одной связи, крытыя дранью и соломой, мѣрою въ длину 12½ саженъ и ширину 8 саженъ; сарай экипажный и возлѣ него конюшня старая въ одной связи, крыты одна сторона тесомъ, а другая соломою, мѣрою въ длину 6 саж. и ширину 4 саж., два хлѣбные амбара, старые, крыты соломою, мѣрою въ длину 5 саж. и въ ширину 2½ саж.; мшаникъ и рей старые. Въ имѣніи этомъ находится каменная приходская церковъ съ причетомъ: Священникомъ, двумя причетниками и просфорнею. Крестьянѣ въ деревняхъ: Верховьѣ ревизскихъ и наличныхъ 9 мужескаго пола душъ; Ручейкахъ ревизскихъ 38, а наличныхъ 40 мужескаго пола душъ; Кондратовѣ ревизскихъ 43, а наличныхъ 41 мужеск. пола душа, всего въ селѣ Бору съ деревнями по послѣдней ревизіи 98, а наличныхъ 103 муждск. пола душъ, въ числѣ которыхъ 45 тяголъ; при этомъ имѣніи удобной и неудобной земли 335 дес. и оцѣнено въ 7350 руб. сереб., а вообще все имѣніе, состоящее въ Торопецкомъ и Холмскомъ уѣздахъ, оцѣнено по числу ревизскихъ душъ въ 9300 руб. сереб. Село Боръ, съ деревнями: Ручайки, Верховье и Кондратово, отстоитъ отъ судоходной рѣки Ловати въ 10 верстахъ, отъ большой дороги, идущей отъ г. Холма въ Псковъ, въ 11 верстахъ и отъ Холма въ 60 верстахъ. Крестьяне состоятъ на пашнѣ и занимаются хлѣбопашествомъ. Торгъ производиться будетъ въ Присутствіи Псковскаго Губернскаго Правленія на срокъ 15. Января 1857 года, въ 11 часовъ утра, съ переторжкою чрезъ три дня. Желающіе купить это имѣніе, могутъ разсматривать бумаги, до производства публикаціи и продажи относящіяся, во 2-мъ Отдѣленіи Псковскаго Губернскаго Правленія. 2

* * *

Псковское Губернское Правленіе объявляетъ, что согласно Высочайшему повелѣнію и за неплатежъ долга С. Петербургскому Опекунскому Совѣту, назначается въ продажу съ публичнаго торга имѣніе, заложенное въ Совѣтѣ, принадлежащее Холмскому помѣщику, Губернскому Секретарю Никандру Петрову Коромалину, состоящее Холмскаго уѣзда, въ 1-мъ Станѣ, заключающееся въ деревняхъ: Ручейкахъ, въ которой ревизскихъ мужескаго пола 44, а наличныхъ 42 души и Закаминѣ, ревизскихъ и наличныхъ 27 муж. пола душъ. а всего рев. 71, а налич. 69. пола душъ. При этомъ имѣніи состоитъ удобной и неудобной земли 322 десятины и оцѣнено по числу ревизскихъ душъ въ 5325 руб. сереб. Описанное имѣніе отстоитъ отъ судоходной рѣки Ловати въ 15 верстахъ, отъ большой дороги, идущей отъ г. Холма въ г. Псковъ, 14 верстахъ, а отъ Холма въ 60-ти верстахъ. Торгъ производиться будетъ въ Присутствіи Псковскаго Губернскаго Правленія, на срокъ 15. Января 1857 года въ 11 часовъ утра, съ переторжкою чрезъ три дня. Желающіе купить это имѣніе, могутъ разсматривать бумаги, до

производства публикаціи и продажи относящіяся, во 2-мъ Отдѣленіи Псковскаго Губернскаго Правленія. 2

* * *

Псковское Губернское Правленіе объявляетъ, что согласно Высочайшему повелѣнію и за неплатежъ долга С. Петербургскому Опекунскому Совѣту, назначается въ продажу съ публичнаго торга имѣніе, заложенное въ Совѣтѣ, принадлежащее Холмскому помѣщику, Сенятскому Регистратору Петру Петрову Коромалину, состоящее Холмскаго уѣзда, въ 1 Станѣ, заключающееся: въ селѣ Петергофѣ, въ которомъ мужескаго пола ревизскихъ 4, а наличныхъ 2 души, въ селѣ этомъ: господскій дnaревянный домъ на каменномъ фундаментѣ, съ 8 комнатами, крытъ соломою, и надворное строеніе: 2 людскія избы, 3 хлѣбные амбара, 1 экипажный серай съ конюшнею, скотный дворъ и при немъ одна изба. мшаникъ, 2 бани, скотный дворъ, рей и пуня; крестьянъ въ деревняхъ: Хвошнѣ, мужескаго пола ревизскихъ и наличныхъ 16 душъ, Усадьбѣ, Верховьѣ тожъ, мужескаго пола ревизскихъ 51, а наличныхъ 50 душъ, всего 71 ревизскихъ, а наличныхъ 68 мужескаго пола душъ; при селѣ этомъ съ деревнями состоитъ удобной и неудобной земли 2008 десят. Въ имѣніи этомъ находится приходская каменная церковь съ причетомъ: однимъ Священникомъ, бдьячкомъ, пономаремъ и просфорнею. Описанное имѣніе оцѣнено по числу ревизскихъ душъ въ 5325 руб. сереб. Торгъ производиться будетъ въ Присутствіи Псковскаго Губернскаго Правленія, на срокъ 15. Января 1857 года, въ 11 часовъ утра, съ переторжкою чрезъ три дня. Желающіе купить это имѣніе, могутъ разсматривать бумаги, до производства публикаціи и продажи относящіяся, во 2-мъ Отдѣленіи Псковскаго Губернскаго Правленія. 2

Proclamata.

Von dem Livländischen Hofgerichte ist verfügt worden, das an dasselbe offen unterlegte, am 6. April 1853 errichtete Testament des am 26. Januar d. J. zu Dorpat verstorbenen Titulairraths Apothekers Johann Dyrssen allhier bei dem Hofgerichte am 28. September d. J. zu gewöhnlicher Sessionszeit der Behörde öffentlich verlesen zu lassen, als welches allen dabei in irgend einer rechtlichen Beziehung etwa Betheiligten mit der Eröffnung hierdurch bekannt gemacht wird, daß Diejenigen, welche wider das vorerwähnte Testament aus einigem Rechtsgrunde Einsprache oder Einwendungen zu machen gesonnen sein sollten, solche ihre Einsprache oder Einwendungen bei Verlust alles weiteren Rechts dazu innerhalb der zu dem Zweck in den §§ 8 und 10 der Testamentsstadga vom 3. Juli 1686, pag. der Landes-Ordnung 429 und 431 gesetzlich vorgeschriebenen peremtorischen Frist von Nacht und Jahr d. i. innerhalb der Frist von einem Jahr sechs Wochen und dreien Tagen, von der Verlesung des Testaments an gerechnet, hierselbst bei dem Hofgerichte ordnungsmäßig zu verlautbaren und in derselben Frist durch Anbringung einer förmlichen Testamentsklage ausführig zu machen verbunden sind, — wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu achten hat. 1

Riga-Schloß, 22. August 1856. Nr. 3115.

Bekanntmachungen.

По распоряженію Высшаго Начальства и Предписанія Господина Командующаго Дивизіею, имѣютъ быть проданы вновь 35 Казенныхъ подъемныхъ лошадей, состоящихъ при Запасномъ Пѣхотномъ Полку 4. Пѣхотной Дивизіи. — Аукціонный торгъ назначается 10. числа сего Сентября мѣсяца на Площади Митавскаго форштата. — О чемъ объявляется всѣмъ желающимъ купить съ онаго торга вышеозначенныхъ лошадѣй. 2

* * *

Vom Livländischen Domainenhofe wird desmittelst bekannt gemacht, daß zur Verpachtung der Hofesländereien nachbenannter Kronbesitzlichkeiten im Livländischen Gouvernement von ult. März 1857, Torge am 12. und 15. October abgehalten werden sollen, zu welchen sich die

etwaigen Pachtliebhaber unter Beibringung gehöger Saloggen entweder in Person oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte beim Livländischen Domainenhofe zeitig vor Abhaltung der Torge zu melden haben.

Die näheren Pachtbedingungen können vor Abhaltung der Torge in der Canzellei der Oeconomie-Abtheilung eingesehen werden.

Лифляндская Палата Государственныхъ Имуществъ объявляетъ симъ, что на отдачу въ арендное содержаніе мызныхъ угодій нижепоимянованныхъ казенныхъ имѣній съ 31го Марта 1857 г. на 6 и болѣе лѣтъ назначены торги на 12-е и переторгъ на 15-е Октября с. г., желающіе учавствовать въ торгахъ имѣютъ явиться лично или чрезъ повѣреннаго въ Лифляндскую Палату Государственныхъ Имуществъ, представляя надлежащіе залоги.

Ближайшія условія отдачи мызныхъ угодій въ содержаніе можно усмотрѣть въ Канцеляріи Хозяйственнаго Отдѣленія сей Палаты.

Namen der Güter.	Hoflagen.	männl. Seelenzahl.	Anzahl der landwirthschaftlichen Einrichtungen.			Anzahl der Dessätinen.	
			Mühlen.	Krüge.	Schenken.	Ackerland.	Heuschlag.
Im Wendenschen Kreise.							
Schujen	—	113	—	1	1	33	20
Lüdern	—	142	—	1	—	82	67
Im Dörptschen Kreise.							
Spankau	1	325	3	2	—	211	123
Im Pernauschen Kreise.							
Wörring	—	126	—	1	1	34	48
Saaremoise	—	89	—	—	2	34	20
Kurkund	1	503	3	2	4	89	217

Названія Имѣній.	Число подмызковъ.	Число ревиз. душъ муж. пола.	Число хозяйственныхъ строеній.			Пространство Земли.	
			Мельниц.	Корчемъ.	Шинковъ.	Пашней.	Сѣнокосовъ.
Въ Венденск. Уѣздѣ.							
Шуенъ	—	113	—	1	1	33	20
Людернъ	—	142	—	1	—	82	67
Въ Дерптскомъ Уѣздѣ.							
Шпанкау	1	325	4	2	—	211	123
Въ Перновск. Уѣздѣ.							
Веррингъ	—	126	—	1	1	34	48
Зааремойзе	—	89	—	—	2	34	20
Куркундъ	1	503	3	2	4	89	217

1-го Осаднаго Инженернаго парка на вызовъ желающихъ къ торгамъ на поставку фуража для продовольствія двухъ казенныхъ рабочихъ лошадей съ законными залогами и документами на право торговли въ городѣ Ригѣ вступить въ торги количество фуража, требуется овса тридцать три четверти шесть четвериковъ, сена триста шестьдесять пудовъ.

Торги назначаются при 1-мъ осадномъ Инженерномъ Паркѣ 15-го Сентября, переторгъ сего же мѣсяца 19. числа, отъ 10ти часовъ до 1-го часу по полудни.

Подробныя условія имѣютъ быть предъявлены въ Канцелярію Парка ежедневно отъ 8. до 1. часу, какъ равно и при самыхъ торгахъ. № 762.

* * *

Ein Rigasches Zollamt macht hiedurch bekannt, daß am 12. September d. J. um 11 Uhr Vormittags im Packhause einkommender Waaren nachstehende der hohen Krone für die Zollgefälle cedirte Waaren öffentlich versteigert werden sollen: eine Ladung Kreideballast, der in der Poderaa lagert und vier Kullen mit Schmutz untermischten Salzes. Nr. 5597.

Отъ Рижской Таможни симъ объявляется что 12. сего Сентября въ 11 часовъ утра, въ Пакгаузѣ ея привозныхъ товаровъ, будутъ продаваться съ публичнаго торга нижеслѣдующіе уступленные казнѣ за пошлину товары, а именно: одинъ грузъ мѣловаго щебня, сложенный въ Подераа и четыре куля смѣшанной съ соромъ соли. № 5597.

6. Сентября 1856 года.

* * *

Am 12. September d. J. sollen bei der Rigaschen Quartier-Verwaltung im Meistbote veräußert werden:

1) zum Abriß: die jenseits der Düna auf dem sogenannten Polkowai-Dwor, beim Obristenhause belegene alte Herberge, und die in der Nähe befindliche halbe Scheune;
2) folgende, auf den Lagerplätzen nachgebliebene Baumaterialien, als:
   a. auf Stubbensee 2 doppelte Kesselmauern nebst Verschlägen;
   b. auf Jägelshof die Pritschen im großen Fa,